

Bedingungen für ErwerbsRisiko Rente bei Erwerbsunfähigkeit

Hauptversicherung IR Grundlage 27

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Welche Leistungen sind versichert?

Wird die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer erwerbsunfähig, zahlt Zurich die vereinbarte Rente bei Erwerbsunfähigkeit im Rahmen der nachstehenden Bedingungen.

Mitversichert in dieser Hauptversicherung ist die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit. Zurich übernimmt die Prämienzahlung entsprechend dem Grad und für die gleiche Dauer, wie Anspruch auf Renten besteht.

Zurich gewährt *bei Krankheit* die versicherten Leistungen unabhängig davon, ob Dritte Leistungen erbringen; deren Leistungen werden nicht angerechnet.

Zurich behält sich vor, bei Unfall die versicherten Leistungen zu kürzen, wenn an die versicherte Person durch andere Sozial- und/oder Privatversicherer Leistungen erbracht werden. Dazu zählen insbesondere Leistungen der Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Invalidenversicherung, Leistungen aus obligatorischer und überobligatorischer Vorsorge, Leistungen von haftpflichtigen Dritten und Leistungen aus privaten Versicherungen.

Zurich ist berechtigt, die Leistungen *bei Unfall* in dem Masse zu kürzen, als die Gesamtleistungen aus allen Versicherungen den durch die versicherte Person erlittenen Erwerbsausfall übersteigen. Sehen andere private Versicherer analoge Leistungskürzungen vor, so werden die Kürzungen anteilsmässig vorgenommen.

Zurich ist berechtigt, bereits zu viel erbrachte Leistungen zurückzufordern.

Definition eines Unfalls

Als Unfall gilt jede Körperschädigung, welche die versicherte Person durch plötzlich auf sie einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet. Dem Unfall gleichgestellt sind: Ertrinken, Erfrieren, Hitzschlag und Sonnenstich, Vergiftungen und Verätzungen sowie das unfreiwillige Einatmen von Gasen und Dämpfen.

2. Was heisst Erwerbsunfähigkeit?

Eine **erwerbstätige Person** ist erwerbsunfähig, wenn sie wegen medizinisch objektiv feststellbarer Krankheits- oder Unfallfolgen vollständig oder teilweise ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Zumutbar ist eine andere Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht, auch wenn die hierfür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen. Während der geforderten Umschulungszeit werden Erwerbsunfähigkeitsleistungen erbracht.

Eine **Person ohne Erwerbstätigkeit** gilt als erwerbsunfähig, wenn sie wegen medizinisch objektiv feststellbarer Krankheits- oder Unfallfolgen vollständig oder teilweise ausserstande ist, ihre gewohnten Tätigkeiten (z.B. Hausarbeit, Kindererziehung) auszuführen.

Eine **Person in Ausbildung** gilt als erwerbsunfähig, wenn sie wegen medizinisch objektiv feststellbarer Krankheits- oder Unfallfolgen ihre begonnene Ausbildung ganz oder teilweise nicht weiterführen und auch keine andere, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Ausbildung absolvieren kann.

Als Beginn der Erwerbsunfähigkeit gilt der Tag, an dem diese ärztlich festgestellt wurde (= Datum des Arztbesuches).

3. Wann besteht Anspruch auf Renten?

Ist die versicherte Person erwerbsunfähig und hat die Erwerbsunfähigkeit während der vereinbarten Wartefrist ununterbrochen zu mindestens 25 Prozent bestanden, zahlt Zurich für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit und längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer eine vorschüssig zahlbare, vierteljährliche Rente. Für eine angebrochene Periode wird eine Teilrente gezahlt beziehungsweise eine zu viel gezahlte Rente zurückgefordert.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Eine Erwerbsunfähigkeit von 66 2/3 Prozent oder mehr gibt Anspruch auf die volle Rente. Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25 Prozent gibt keinen Anspruch auf Renten.

Verändert sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit, wird die Rente neu festgesetzt. Eine Reduktion des Erwerbsunfähigkeitsgrades während der Leistungsdauer bewirkt eine entsprechende Reduktion der Leistungen. Eine Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades nach Ablauf der Versicherungsdauer hat hingegen keine Leistungserhöhung zur Folge.

Eine erneute Erwerbsunfähigkeit innert zwölf Monaten aus der gleichen Ursache gilt als Rückfall. Dabei entfällt die Wartefrist in dem Umfang, wie sie durch die erste Erwerbsunfähigkeit bereits erfüllt wurde.

4. Wie wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit bestimmt?

Bei **Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben**, wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit ermittelt, indem das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat, mit demjenigen verglichen wird, das sie bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt nach Ablauf der Wartefrist noch erzielt bzw. noch erzielen könnte. Die Differenz, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen Einkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Zur Bestimmung des Erwerbsausfalls bei Arbeitnehmern mit schwankendem oder unregelmässigem Einkommen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärbeschäftigte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigem Einkommen usw.) und bei Selbständigerwerbenden wird der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens herangezogen, das während der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden 24 Kalendermonate erzielt wurde.

Bei den übrigen Erwerbstätigen ist das arbeitsvertraglich vereinbarte AHV- pflichtige Einkommen bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit massgebend. Wird nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit eine Ausbildung begonnen oder die Haushaltstätigkeit aufgenommen, entspricht der Leistungs-

Bei **Personen ohne Erwerbstätigkeit** wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit aufgrund der Verhinderung, ihre gewohnten Tätigkeiten auszuführen, bestimmt.

Bei **Personen in Ausbildung** wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit bestimmt, indem das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person bei uneingeschränkter Erwerbsfähigkeit nach Vollendung der begonnenen Ausbildung hätte erzielen können, mit demjenigen verglichen wird, das sie bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt nach Ablauf der Wartefrist aufgrund einer anderen, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessenen Ersatzausbildung noch erzielt bzw. noch erzielen könnte.

Bei der Bestimmung des Grades der Erwerbsunfähigkeit können Abklärungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung und der Unfallversicherung berücksichtigt werden, sie sind jedoch nicht verbindlich.

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit kann sich ändern. Die versicherte Person muss Zurich solche Änderungen unverzüglich melden.

5. Wann besteht kein Anspruch auf Renten?

Alter

Es besteht kein Anspruch auf Renten bei Erwerbsunfähigkeit vor Alter 16 und nach Alter 65 der versicherten Person.

Falls mit Zurich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, endet der Rentenanspruch bereits mit Alter 60, wenn die versicherte Person ausserhalb der Schweiz ihren Wohnsitz hat. Renten werden jedoch auch in diesem Fall über das Alter 60 hinaus ausgerichtet, wenn sowohl der Beginn der Erwerbsunfähigkeit als auch die Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten zur Geltendmachung der Leistung in einem Zeitpunkt erfolgt sind, in welchem die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland wird dem Versicherungsnehmer empfohlen, mit Zurich Kontakt aufzunehmen, damit die Versicherungsdeckung und die Prämie an die neue Situation angepasst werden können.

Kried

Es besteht kein Anspruch auf Renten bei Erwerbsunfähigkeit, wenn die versicherte Person erwerbsunfähig wird, während sie sich ausserhalb der Schweiz in einem Land aufhält, das einen Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist. Steht indessen die Erwerbsunfähigkeit nachweisbar weder direkt noch indirekt damit im Zusammenhang, bleibt der Anspruch gewährleistet.

Als Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse gelten mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzungen zwischen grösseren Gruppierungen, wie z.B. Staaten, Völkern oder anderen Gruppierungen auf internationaler, nationaler oder lokaler Ebene, auch innerhalb desselben Staates («Bürgerkrieg»).

Dieser Ausschluss umfasst auch Terrorakte, welche im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen erfolgen.

Versicherung ausser Kraft

Es besteht kein Anspruch auf Renten bei Erwerbsunfähigkeit, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder das sie verursachende Ereignis in einem Zeitpunkt auftritt, in welchem die Versicherung ausser Kraft ist.

Selbsttötungsversuch, Selbstverstümmelung

Es besteht kein Anspruch auf Renten bei Erwerbsunfähigkeit, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Selbsttötungsversuch oder auf absichtliche Selbstverstümmelung zurückzuführen ist.

Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Es besteht kein Anspruch auf Renten bei Erwerbsunfähigkeit, wenn die versicherte Person die Erwerbstätigkeit aufgibt, ohne erwerbsunfähig zu sein.

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Postfach, 8085 Zürich Telefon 0800 80 80 80, www.zurich.ch Wird nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit eine Ausbildung begonnen oder die Haushaltstätigkeit aufgenommen, entspricht der Leistungsanspruch bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit höchstens der in diesem Zusammenhang maximal versicherbaren Leistung gemäss den Annahmerichtlinien von Zurich.

6. Wovon ist die Prämienberechnung abhängig?

Reruf

Die Höhe der Prämie ist unter anderem davon abhängig, welche berufliche Tätigkeit die versicherte Person bei Abschluss oder einer allfälligen Erhöhung der Versicherung ausübt. Ein Wechsel der Berufstätigkeit muss Zurich nicht angezeigt werden. Zurich ist berechtigt, die Versicherungsleistungen um die Hälfte zu kürzen, wenn die Berufstätigkeit bzw. die zusätzlichen Angaben zur Ermittlung der Prämienhöhe bei Abschluss oder einer Leistungserhöhung falsch angegeben wurden und dies die Einteilung in eine günstigere Prämienklasse nach sich zog.

7. Können die Prämien angepasst werden?

Zurich ist berechtigt, die Prämien zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres anzupassen, wenn eine wesentliche Änderung der Kalkulationsgrundlagen eingetreten oder zu erwarten ist. Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres angezeigt.

Nach Bekanntgabe einer Prämienanpassung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schriftlich zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Eine Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Zurich eintrifft.

Wenn durch die Prämienanpassung der obere Grenzbetrag gemäss Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) überschritten wird, wird die Rente bei Erwerbsunfähigkeit entsprechend reduziert. Sind mehrere Renten versichert, erfolgt die Reduktion bei der Rente mit der kürzesten Restlaufzeit. Bei identischer Restlaufzeit aller Renten wird die Rente mit der längsten Wartefrist reduziert. Im Ausmass der Reduktion kann eine separate Police der freien Vorsorge ohne Risikoprüfung beantragt werden, sofern die Mindest-Versicherungsleistung gemäss den Annahmerichtlinien von Zurich erreicht wird.

8. Wie werden die Überschussanteile verwendet?

Die Überschussanteile werden jährlich vorschüssig festgesetzt und von den jeweils fälligen Prämien abgezogen.

Der erste Überschussanteil wird zu Beginn des ersten Versicherungsjahres gewährt. Der letzte Überschussanteil wird zu Beginn des Jahres gewährt, in dem letztmals Prämien fällig werden.

9. Kann diese Versicherung zurückgekauft oder prämienfrei umgewandelt werden?

Diese Versicherung ist nicht rückkaufsfähig und kann nicht prämienfrei umgewandelt werden.

10. Was gilt bei Wiederinkraftsetzung?

Die Wiederinkraftsetzung einer erloschenen Versicherung ist nur mit Zustimmung von Zurich und mit erneuter Risikoprüfung möglich.

